

ANLAGE NR. 3.103
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BUCHENWÄLDER UM
STOLBERG“ (EU-CODE: DE 4431-301, LANDESCODE: F97/S30: TEIL FFH)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Rottleberode, Schwenda, Stolberg und Ufrungen.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 3.678 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die großräumigen Waldgebiete um Stolberg im Mittelharz sowie der südlichen Harzrandbereiche. Von Nordwesten aus verläuft die Grenze entlang der Landesgrenze bzw. des Hellbachs und der Lude bis Tannengarten, unterhalb der Hänge des Roten Pfuhls und oberhalb der süd- und ostexponierten Hänge entlang des Sprachenbaches, des Taubentritts sowie der südexponierten Hänge des Schneiderborns, des Wasserloches und ostseitig des Josephskreuzes bis zum Großen Auerberg. Im Osten erstreckt sich die Grenze entlang des Krummschlachtbaches und schließt den Steinberg, den Großen Steinberg und den Kulmer Berg ein. Im Süden erstreckt sich das Gebiet nordwestlich des Heidelbeerkopfes und des Sieben-Gemeinde-Waldes bis Rottleberode und entlang der Landesgrenze bis einschließlich des Naturschutzgebietes Großer Ronneberg-Bielstein. Nördlich bzw. nordöstlich des Naturschutzgebietes ist der Großraum Hainfeld zwischen Steiger, Zwißelberg und Kempenberg und der Bereich westlich der Birkenkopfstraße aus dem Gebiet ausgegrenzt. Weiterhin ausgegrenzt sind die Bereiche entlang der Ludetalstraße und der Kreisstraße 2354 sowie Stolberg (Harz) und Thyratal.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet „Buchenwälder um Stolberg“ (SPA0030), grenzt an das FFH-Gebiet „Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg“ (FFH0249) und „Thyra im Südharz“ (FFH0121); umfasst die Naturschutzgebiete „Pferdekopf“ (NSG0103) und „Großer Ronneberg-Bielstein“ (NSG0137), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH), dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: F97/S30 – Teil FFH,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 246, 247, 254.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des großräumigen Waldgebietes um Stolberg am südlichen Harzrand mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Buchen-, Schlucht- und Hangwälder im Komplex mit Felsstandorten, Fließgewässern mit gewässerbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und kleinflächigen Grünländern sowie der Gangsysteme und Pingens des Altbergbaues,

- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere; Baumarder (*Martes martes*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Schwarzbindiger Prunkläufer (*Lebia cruxminor*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
 3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,

4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6230*,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6230* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,
 3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,

6. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
 - (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
 - (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.